

BvSH e.V. - Stolzestr. 6 - 44789 Bochum – info@bvsh.com

Medizinischer Dienst Bund
z. Hd. Jürgen Brüggemann
Postfach 10 02 15
45002 Essen

nachrichtlich an:
Bernhard Fleer, MD Bund
Jutta Schümann (Ombudsperson)

Bochum, 10.12.2024

Sicherstellung von barrierefreier Kommunikation bei der Pflegebegutachtung tauber Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen unserer drei Verbände wenden wir uns mit einem deutschlandweit relevanten Anliegen an Sie, das die Kommunikation mit tauben Menschen im Rahmen der Pflegebegutachtung betrifft.

Der Deutsche Gehörlosenbund e. V. (DGB) vertritt die sozialpolitischen, kulturellen, beruflichen und gesundheitspolitischen Interessen der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland mit dem Ziel ihrer Gleichstellung und Selbstbestimmung.

Der Bundesverband der SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen für Hörgeschädigte (BvSH) e.V. ist ein deutschlandweites Netzwerk, in dem sich unterschiedlichste Professionen auf Augenhöhe mit den Betroffenen für die (Weiter-) Entwicklung von Fachkompetenz, fachlichen Standards und Sozialer Arbeit im Bereich Hörbehinderung einsetzen.

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten - Selbsthilfe und Fachverbände e. V. (DG) ist der Dachverband für bundesweite Verbände und Institutionen, die sich um das Wohl der gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und taubblinden Menschen bemühen. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen und Anliegen der Mitgliedsverbände.

Personengruppe

Menschen, die taub bzw. mit nur geringem Restgehör geboren wurden oder die ihr Gehör schon vor dem Spracherwerb verloren haben, kommunizieren in der Regel gebärdensprachlich. Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist eine visuelle Sprache mit eigenständiger Grammatik, die in Deutschland 2002 gesetzlich anerkannt wurde. Statt des eher defizitorientierten Begriffs „gehörlos“ bevorzugen viele Betroffene die Bezeichnung „taub“.

Eine seit früher Kindheit bestehende Taubheit verhindert den Spracherwerb auf akustischem Wege. Für außenstehende hörende Personen klingt die Sprechweise tauber Menschen daher oft fremd und ist schwer zu verstehen. Außerdem erschwert der fehlende akustische Kanal das Erlernen von

Rückantwort erbeten an: BvSH e.V., S. Decker, Stolzestr. 6, 44789 Bochum, E-Mail: info@bvsh.com

Wortschatz und Grammatik der gesprochenen Sprache, was sich auch auf die Entwicklung der Lese- und Schreibkompetenz auswirkt. Daher kommt es bei der schriftlichen Verständigung mit tauben Menschen häufig zu Missverständnissen, insbesondere auch bei offiziellem Schriftverkehr.

Gleiches gilt für das so genannte „Ablesen von den Lippen“, zumal auch bei deutlicher Sprechweise nur etwa 30 % der deutschen Sprachlaute hinreichend am Mundbild des Gegenübers erkennbar sind. Somit sind Taubheit und andere Hörschädigungen immer auch als Kommunikations-Behinderung zu verstehen.

Zur Verständigung mit Dritten brauchen taube Menschen anlassbezogen Gebärdensprachdolmetscher:innen. Personen mit gravierender Schwerhörigkeit bzw. (Spät-) Ertaubung nutzen bei Bedarf lautsprachbegleitende Gebärden, Schriftdolmetscher:innen oder andere Kommunikationshilfen im Sinne von § 3 der Kommunikationshilfenverordnung nach § 9 Abs. 2 BGG.

Im Rahmen unseres Anliegens beziehen wir uns schwerpunktmäßig auf die besonders betroffene Personengruppe tauber Gebärdensprachnutzer:innen mit entsprechendem Bedarf an Dolmetscher:innen. Die Kommunikationsproblematik bei der Pflegebegutachtung besteht analog jedoch auch für viele schwerhörige und ertaubte Menschen, die ggf. die oben genannten anderen Kommunikationshilfen benötigen.

Problembeschreibung

Im Zusammenhang mit der Feststellung von Pflegebedürftigkeit durch die Medizinischen Dienste (MD) sind die haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitglieder unserer drei Verbände wiederkehrend mit der im Folgenden beschriebenen Problematik ratsuchender Menschen mit Hörbehinderung konfrontiert:

Obwohl im Antrag an die Pflegekasse ein deutlicher Hinweis auf die vorliegende Taubheit und den Dolmetscherbedarf bei den Pflegebedürftigen und/oder deren pflegenden Angehörigen erfolgt, gibt es von Seiten des beauftragten MD keine Terminvereinbarung mit den benannten Dolmetschervermittlungszentralen bzw. Gebärdensprachdolmetscher:innen (GSD). Stattdessen wird tauben Antragsteller:innen mit nur kurzem zeitlichen Vorlauf postalisch ein fester Termin für die Pflegebegutachtung mitgeteilt, sodass die erforderliche Sicherstellung der Kommunikation nur in den wenigsten Fällen rechtzeitig organisiert werden kann. Denn dem deutschlandweiten Gebärdensprachdolmetschermangel steht eine steigende Nachfrage auch für andere nicht verschiebbare Dolmetschereinsätze aus den Bereichen Gesundheitswesen, Behörden, Arbeitsleben usw. gegenüber.

Wenn für die angekündigten Pflegebegutachtungstermine keine GSD zur Verfügung stehen, wenden sich diese bzw. andere Kontaktpersonen zwecks Vorabstimmung eines neuen Termins telefonisch an den zuständigen MD. Jedoch erhalten sie von dort ganz überwiegend die Antwort, dass eine vorherige Terminabsprache grundsätzlich nicht möglich sei. Das Ergebnis ist eine für alle Seiten unbefriedigende Situation mit wiederholten Terminverschiebungen, dem Abbruch von Begutachtungen auf Grund von Verständigungsschwierigkeiten oder vermeidbaren Widerspruchsverfahren und Höherstufungsanträgen.

Dass die Terminabsprache zwischen MD und GSD im Vorfeld der geplanten Begutachtung nur in wenigen Einzelfällen möglich ist, liegt unserem Eindruck nach nicht am fehlenden Willen der überwiegend verständnisvollen Mitarbeiter:innen in den Termin-Servicestellen. Vielmehr deutet einiges darauf hin, dass es sich dabei um ein technisches bzw. strukturelles Problem handelt.

Rechtlicher Hintergrund

Die beschriebenen Verzögerungen bei der Pflegebegutachtung tauber Menschen widersprechen der vom Gesetzgeber intendierten Beschleunigung der Verfahren im Sinne von § 18c SGB XI.

Die Amtssprache ist deutsch. Zur Verwendung der Amtssprache im Sozialverwaltungsverfahren haben Menschen mit Hörbehinderungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X jedoch „das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere Kommunikationshilfen zu kommunizieren“. Praktisch umgesetzt wird dieses Recht üblicherweise durch Hinzuziehung professioneller Gebärdensprachdolmetscher:innen von außen.

Dementsprechend verstehen wir auch die Ausführungen unter Punkt 3.2.2.1 der Begutachtungs-Richtlinien des MD Bund zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Zunächst werden dort Menschen ohne Kommunikationsbehinderung, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, auf ihre Sicherstellungspflicht zur Verwendung der Amtssprache verwiesen. In Bezug auf Menschen mit entsprechender Kommunikationsbehinderung heißt es anschließend aber auch: „Dessen ungeachtet ist das Recht der antragstellenden Person auf barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten.“ Und gewährleistet werden kann dieser Rechtsanspruch unseres Erachtens nur dann, wenn der beauftragte Medizinische Dienst eine Terminabsprache mit qualifizierten GSD ermöglicht.

Darüber hinaus sind von den beteiligten Medizinischen Diensten im Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit noch weitere Vorschriften zur Sicherstellung der Kommunikation mit tauben Menschen zu beachten: Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) oder die Behindertengleichstellungsgesetze des jeweiligen Bundeslandes sowie die entsprechenden Rechtsverordnungen. In § 9 Abs. 1 BGG heißt es ausdrücklich, dass die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen auf Wunsch der Berechtigten kostenfrei „zur Verfügung“ stellen müssen. Näheres dazu findet sich in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 BGG (Kommunikationshilfenverordnung – KHV).

Ferner handelt es sich bei den Medizinischen Diensten selbst um Körperschaften des öffentlichen Rechts unter Landesaufsicht. Insofern sind die Medizinischen Dienste der Länder auch unmittelbar zur Einhaltung des Behindertengleichstellungsgesetzes in ihrem Bundesland verpflichtet. In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthalten die Landesbehindertengleichstellungsgesetze über die Regelung zur Nutzung der Deutschen Gebärdensprache hinaus auch ein grundsätzliches Benachteiligungsverbot und die Auflage, zur Herstellung einer möglichst weitgehenden Barrierefreiheit „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen. Die Ermöglichung von Terminabsprachen mit gesetzlich vorgesehenen Dolmetscher:innen ist eine solche angemessene Vorkehrung.

Durch die wiederholte Ansetzung von Begutachtungsterminen ohne Vorabsprache mit den vorgeschlagenen GSD entsteht auf Seiten der Antragstellenden mit Kommunikationsbehinderung und Pflegebedarf ein erheblicher organisatorischer Aufwand. Dabei sind entsprechende Belastungen für die Versicherten und ihre Angehörigen laut Präambel der Dienstleistungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes „so gering wie möglich zu halten“. Zudem wurde in den Allgemeinen Verhaltensgrundsätzen unter Punkt 3 (1) der Die-RiLi explizit festgelegt: „Die Medizinischen Dienste bieten den Versicherten die Möglichkeit zur schriftlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme für Terminverschiebungen oder **Terminabsprachen.**“

Unser Anliegen

Die beschriebene Problemlage bezüglich der Terminkoordination zwischen den Medizinischen Diensten und Gebärdensprachdolmetscher:innen bestehen in den meisten Bundesländern. Von einer Beratungsstellenmitarbeiterin aus Baden-Württemberg haben wir jedoch erfahren, dass auf Vermittlung der dortigen Ombudsperson, Herrn Peter Niedergesäss, für die betreffende Region ein Verfahren zur terminlichen Abstimmung zwischen MD und GSD etabliert werden konnte, das schon mehrfach erfolgreich praktiziert wurde.

Wir streben eine ähnliche Lösung für ganz Deutschland an und wenden uns aufgrund Ihrer bundesweiten Koordinationsfunktion mit dieser Angelegenheit direkt an Sie als MD Bund.

Mit dem Ziel der Sicherung einer für alle Seiten barrierefreien Kommunikation im Rahmen der Pflegebegutachtung würden wir mögliche Lösungsansätze gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und einen Terminvorschlag!

Mit freundlichen Grüßen,



Sabine Decker
Bundesverband der SozialarbeiterInnen/
SozialpädagogInnen für Hörgeschädigte e.V.



Ralph Raule
Deutscher Gehörlosenbund e.V.



Bernd Schneider
Deutsche Gesellschaft der
Hörbehinderten Selbsthilfe und
Fachverbände e.V.